

Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (alt)	Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (neu)
<p>§ 1 Gebührenpflicht § 2 Gebührenschild § 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr § 4 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung</p> <p>§ 5 Berechnung der Gebühren</p> <p>§ 6 Vorübergehende Abwesenheit § 7 Fälligkeit § 8 Inkrafttreten</p>	<p>§ 1 Gebührenpflicht § 2 Gebührenschild § 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr § 4 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie § 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung, Entstehen und Beendigung der Gebührenschild § 6 Berechnung der Gebühren § 7 Vorübergehende Abwesenheit § 8 Fälligkeit § 9 Inkrafttreten</p>
<p>§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Stadt Erlangen unterhält Unterkünfte nach der Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen.</p> <p>(2) Für die Benutzung der Unterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten.</p>	<p>§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Stadt Erlangen unterhält Unterkünfte nach der Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen.</p> <p>(2) Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte und der zur Verfügung gestellten Verpflegung und Haushaltsenergie sind Benutzungsgebühren zu entrichten, soweit nicht das Jobcenter Stadt Erlangen im Rahmen des § 65 Abs. 1 SGB II diese Leistungen erbringt</p>
<p>§ 2 Gebührenschild</p> <p>Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerinnen sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerinnen sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Erlangen schriftlich übernehmen.</p>	<p>§ 2 Gebührenschild</p> <p>Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerinnen sind diejenigen Personen, die die dezentralen Unterkünfte nutzen. Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerinnen sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Erlangen schriftlich übernehmen.</p>
<p>§ 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr</p> <p>(1) Für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen wird eine monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung in Höhe von Euro 185,00 pauschal erhoben.</p> <p>(2) Für Haushaltsangehörige beträgt die monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung pauschal Euro 65,00.</p> <p>(3) Bei allein stehenden oder einem Haushalt vorstehenden Personen sind zu dem Betrag nach Abs. 1 zusätzlich Euro 7,67 für die Haushaltsenergie zu addieren.</p> <p>(4) Bei einer Unterbringung in einem Notquartier können die Gebühren für die Unterbringung um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.</p>	<p>§ 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr</p> <p>(1) Für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen wird eine monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung in Höhe von Euro 278,00 pauschal erhoben.</p> <p>(2) Für Haushaltsangehörige beträgt die monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung pauschal Euro 97,00.</p> <p>(3) Bei einer Unterbringung in einem Notquartier können die Gebühren für die Unterbringung um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.</p>

	<p>§ 4 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie</p> <p>Für in der Unterkunft zur Verfügung gestellte Verpflegung und Haushaltsenergie werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich Euro 128,00 für Verpflegung und Euro 25,00 für Haushaltsenergie, 2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich Euro 115,00 für Verpflegung und Euro 25,00 für Haushaltsenergie, 3. für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren monatlich Euro 124,00 für Verpflegung und Euro 13,00 für Haushaltsenergie, 4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich Euro 96,00 für Verpflegung und Euro 10,00 für Haushaltsenergie, 5. für Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich Euro 78,00 für Verpflegung und Euro 5,00 für Haushaltsenergie.
<p>§ 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung</p> <p>(1) Solange für Personen und Bedarfsgemeinschaften i.S.d. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach sonstigen Vorschriften erstattet werden, werden keine Gebühren erhoben. Endet die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, für den Kosten vom Staat erstattet werden, entfällt diese Befreiung mit Ablauf des Monats, in dem die Stadt Erlangen von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.</p> <p>(2) Das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.</p> <p>(3) Sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, werden bis zum Ablauf des auf die Erstaufnahme folgenden Monats keine Gebühren erhoben.</p> <p>(4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.</p>	<p>§ 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld</p> <p>(1) Gebührenschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und / oder Vermögen. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.</p> <p>(2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.</p> <p>(3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzuges in die dezentrale Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.</p> <p>(4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.</p>

<p>§ 5 Berechnung der Gebühren</p> <p>(1) Bei der Festsetzung der Gebühren für Teile eines Monats wird für jeden Tag 1/30 Monatsgebühr erhoben.</p>	<p>§ 6 Berechnung der Gebühren</p> <p>(1) Bei der Berechnung der monatlichen Gebühren nach den §§ 3 und 4 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit die Nutzerin oder der Nutzer der dezentralen Unterkunft bzw. der anderen Sachleistungen oder die mit ihr oder ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Gebühr nach den §§ 3 und 4 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und den laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 6 Vorübergehende Abwesenheit</p> <p>Die Gebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.</p>	<p>§ 7 Vorübergehende Abwesenheit</p> <p>Die Gebühren nach §§ 3 und 4 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.</p>
<p>§ 7 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühren sind monatlich im voraus jeweils bis zum 4. Tag des Monats fällig und bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Gebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.</p> <p>(2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden.</p>	<p>§ 8 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühren sind monatlich im voraus jeweils bis zum 4. Tag des Monats fällig und bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Gebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.</p> <p>(2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden.</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.</p>